

Leistungsvereinbarung
zwischen der
Gemeinde MÖNCHALTORF
und
den Sozialen Diensten Bezirk Uster (sdbu), Volketswil
betreffend

Fallführung von Asylsuchenden (N), vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern
(VA F) und Personen mit Schutzstatus (S)

sowie

Fallführung von anerkannten Flüchtlingen (B) und von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen
(VA F mit Flüchtlingseigenschaft)

1. Grundlagen

Zweck, Zielgruppen

Die Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen für folgende Personengruppen:

- Der Gemeinde Mönchaltorf durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamtes (KSA) zugewiesene Personen, die Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung gemäss Asylfürsorgeverordnung (AN) haben, namentlich Asylsuchende, Ausreisepflichtige, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit und ohne Schutzstatus S
- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus B mit weniger und mehr als 5 Jahre Aufenthaltsdauer in der Schweiz
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus F mit weniger und mehr als 7 Jahre Aufenthaltsdauer in der Schweiz
- Mischfälle: Familien, deren Mitglieder nach SKOS und Asylfürsorge unterstützt werden

Vereinbarungsdauer und
Kündigungsfrist

Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ist unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate, jeweils per 31. Dezember eines Jahres.

Anpassungen

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen von beiden Parteien unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Quartals angepasst werden.

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze an der bzw. zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der zuständigen Organe beider Parteien.

Rechtliche Gründungen und Richtlinien

- Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2026
- Asylgesetz (AsylG) / Asylverordnung (AsylV) 2 des Bundes
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AN)
- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

2. Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Vertretungsbefugnisse

Die Gemeinde Mönchaltorf tritt den sdbu die Befugnisse zur Ausführung sämtlicher im Zusammenhang mit der Fallführung nötigen Verwaltungs- und Administrationsaufgaben, einschliesslich der Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt (KSA) und der Fachstelle für Integration (FI), ab.

Die sdbu übernimmt keine Vertretungsfunktion für die Gemeinde Mönchaltorf in strittigen Verfahren.

Verfügungsbefugnisse

Die vorliegende Leistungsvereinbarung beinhaltet keine Übertragung hoheitlicher Befugnisse von der Auftraggeberin auf die Auftragnehmerin. Die sdbu ist nicht befugt, Verfügungen zu erlassen.

Für Beschlüsse, welche von Gesetzes wegen in Verfügungsform ergehen müssen, bleibt die Gemeinde Mönchaltorf zuständig. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von individuellen situationsbedingten Leistungen, die nicht im Handbuch der Gemeinde geregelt sind und/oder wenn eine anfechtbare Verfügung verlangt wird. Im Weiteren für die Anordnung von Leistungskürzungen und für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, einschliesslich des Inkassos. Die sdbu leistet die notwendigen Vorarbeiten.

Überweisung durch KSA	Die Gemeinde Mönchaltorf informiert die sdbu laufend über die aktuellen Wohnraumverhältnisse und über die Aufnahmekapazitäten bezüglich Einzelpersonen oder Familien, Anzahl und Geschlecht. Die sdbu übernimmt den Kontakt mit dem KSA, das die neu aufzunehmenden Personen gemäss Kontingent der Gemeinde direkt an sie überweist. Die sdbu informiert umgehend die zuständigen Verwaltungseinheiten der Gemeinde (Verwaltungsbereiche Soziales und Einwohnerkontrolle sowie im Bedarf die Schulverwaltung) über die Neuaufnahmen.
Aufnahme nach SKOS	Das Intake von Flüchtlingen (B) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (VA mit Flüchtlingseigenschaft) findet durch die sdbu statt.
Verantwortlichkeiten	<p>Die Verantwortung für die Klientinnen und Klienten obliegt von Gesetzes wegen der Gemeinde.</p> <p>Für die Registrierung neu zugewiesener Personen bei der Einwohnerkontrolle ist die Gemeinde Mönchaltorf zuständig. Die Einschulung der Kinder von Klientinnen liegt in der Verantwortung der Gemeinde bzw. der Schulverwaltung.</p>

3. Leistungen und Leistungsstandards

3.1. Beratung und Unterstützung

Persönliche Hilfe	<p>Die Beratung der Klientinnen und Klienten wird durch die zuständigen Sozialarbeitenden in den sdbu gewährleistet.</p> <p>Sie erfolgt in der Regel einmal wöchentlich vor Ort in einer Sprechstunde. Bei Bedarf werden zusätzliche Beratungstermine bei den sdbu in Volketswil vereinbart.</p> <p>Der oder die zuständige Sozialarbeiter/in berät und begleitet die Klientinnen und Klienten bei der Gestaltung ihres individuellen Integrationsprozesses und stellt ihnen den Zugang zur medizinischen Grundversorgung sicher.</p>
Wirtschaftliche Hilfe	<p>Die wirtschaftliche Hilfe erfolgt auf Antrag der eingangs genannter Zielgruppen und nach Prüfung des Anspruchs durch die sdbu. Der Antrag auf Neugewährung wird den Gemeinden mit den notwendigen Unterlagen innert drei Monaten nach Fallaufnahme zugestellt.</p> <p>Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird subsidiär ausgerichtet. Besteht Anspruch auf eine vorgelagerte sozialversicherungs-, unterhalt-, stipendienrechtliche oder andere Leistung wird dieser von den sdbu geltend gemacht.</p>

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit Schutzstatus S sind die kantonale Asylfürsorgeverordnung (AN), die Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz (SoKo) sowie die internen Richtlinien der Gemeinden im Zweckverband massgebend.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingsstatus sind das SHG, die Empfehlungen der SKOS und die internen Richtlinien der Gemeinden massgebend.

Auszahlungen

Die Auszahlungen durch die sdbu an die Klientinnen und Klienten erfolgen grundsätzlich monatlich. Entweder per Direktüberweisung auf ein Bank- bzw. Postkonto. Allenfalls sind wöchentliche oder halbmonatliche Auszahlungen möglich.

Förderung der beruflichen und sozialen Integration

Die zuständigen Sozialarbeitenden der sdbu klärt das Integrationspotential der Klientinnen und Klienten ab, schlägt ihnen geeignete Integrationsmassnahmen vor und begleitet sie in ihrem individuellen Integrationsprozess.

Erwerbslose Klientinnen und Klienten werden zur Teilnahme an einem geeigneten Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogramm motiviert und bei entsprechendem Potenzial zum Absolvieren einer Ausbildung ermuntert. Personen, die bereits über gute Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt verfügen, werden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angehalten und wo nötig und sinnvoll durch Fachpersonen bei der Stellensuche unterstützt.

Bei der Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährleistet die sdbu die Umsetzung der Vorgaben der Kantonalen Integrationsförderung respektive der Integrationsagenda Kanton Zürich IAZH.

Kompetenz IAZH Kostendach

Die Ausschöpfung des Kostendachs der IAZH liegt in der Kompetenz der sdbu.

Der Entscheid über weitere kostenpflichtige Integrationsmassnahmen liegt bei der Gemeinde. Sie trägt die dafür entstehenden Kosten. Ausnahme bilden Junge Erwachsene, bei denen Kosten für die Integration auch ausserhalb des Kostendachs vom Kanton übernommen werden. Die sdbu legt den Fokus besonders auf diese Personengruppe und fördert Lehrausbildungen.

Asylbewerber im laufenden Verfahren können ebenfalls an Integrationsmassnahmen der FI (IAZH) teilnehmen.

Die Anmeldung der Klientinnen und Klienten in die Angebote der IAZH erfolgt direkt über die sdbu.

Anmeldung JobCoaching Die Klientinnen und Klienten werden je nach Potenzial im akkreditierten Angebot JobCoaching der sdbu oder in andere geeignete Angebote der IAZH angemeldet.

3.2. Administration und Finanzen

Aktenführung Die sdbu ist für die korrekte Aufnahme und lückenlose Dokumentation der ihr übertragenen Fälle besorgt.

Fallabschlüsse Sind die Voraussetzungen für den Erhalt finanzieller Unterstützung nicht mehr gegeben, erledigt die sdbu den ordnungsgemässen Fallabschluss und erstellt bei Notwendigkeit eine Schlussabrechnung. Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen ist Sache der Gemeinde Mönchaltorf.

Krankenversicherungen Die sdbu erledigt sämtliche Krankenversicherungsangelegenheiten für die Klientinnen und Klienten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG). Asylsuchende werden kollektiv, vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus S einzelversichert.

Die sdbu erstellt jeweils im Januar des Folgejahres eine Abrechnung der im Vorjahr geleisteten Krankenkassenprämien z.Hd. der Gemeinde Mönchaltorf zwecks Weiterverrechnung der Prämienkosten an die Kantonale Gesundheitsdirektion und beantwortet die Stichprobenanfragen.

Bei Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer), erfolgt die Verrechnung an das KSA quartalsweise.

Quartalsabrechnung mit Kanton

Die sdbu erstellt die Quartalsabrechnung für das KSA und übernimmt das Controlling. Nach Erhalt wird der Gesamtbetrag der Gemeinde Mönchaltorf überwiesen

Quartalsabrechnungen mit Gemeinde

Die Unterstützungskosten für alle Personengruppen werden der Gemeinde Mönchaltorf quartalsweise in Rechnung gestellt.

Berichterstattung an Kanton / Kontingent	Die sdbu informiert das KSA gemäss Vorgabe über die aktuelle Personenzahl gemäss Kontingent der Gemeinde. Die Gemeinde Mönchaltorf meldet neu zugezogene / abgemeldete Personen monatlich den sdbu.
Berichterstattung	Die sdbu erstattet (wie bei den anderen Dienstleistungen) quartalsweise Bericht mit Statistiken sowie im Rahmen der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Einmal jährlich oder nach Bedarf findet ein Austausch zwischen der Gemeinde Mönchaltorf und den Verantwortlichen der sdbu statt.
Reporting IAZH	Die sdbu erledigt das Reporting als Grundlage zur Refinanzierung der Kosten für akkreditierte Integrationsangebote (gegenüber der Kantonalen Fachstelle Integration FI sowie für die Personen mit Schutzstatus S. Die Rückerstattung erfolgt an die sdbu, die das Controlling übernimmt. Der Gesamtbetrag wird der Gemeinde Mönchaltorf überwiesen.
BfS	Die sdbu liefert die BfS-Statistik für Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus direkt ab. Für die BfS-Statistik für anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingseigenschaft ist die Gemeinde Mönchaltorf zuständig.
Archivierung	Die Akten werden in der sdbu ab Auszahlung der letzten Leistung für die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 15 Jahren archiviert. Danach werden sie vorschriftsgemäss vernichtet.

3.3. Betrieb Liegenschaften (Wohneinheiten)

Unterbringungsstandards / Mindestanforderungen	Kollektiv untergebrachte Personen benutzen Schlafräum, Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und sanitäre Einrichtung(en) gemeinsam mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Personen, sofern es sich nicht um Familien handelt, die in den von der Gemeinde Mönchaltorf angemieteten Wohnungen untergebracht sind, teilen sich Schlafräum, Aufenthaltsraum, Kochgelegenheit und sanitäre Einrichtungen gemeinsam mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Wohnung.
--	---

Familien erhalten in der Regel einen Wohn-/Schlafraum zur exklusiven Nutzung oder werden in Wohnungen untergebracht. Sind Familien nicht in Wohnungen untergebracht, benutzen sie Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und sanitäre Einrichtung(en) gemeinsam mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern.

Betreuung in Unterkünften

Die sdbu übernimmt die Kontrolle von Hygiene, Sauberkeit und Ordnung in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kollektivunterkunft und in den angemieteten Wohnungen. Die Kontrollen werden durch regelmässige Besuche von sdbu-Mitarbeitenden gewährleistet.

Die sdbu fördert in der Kollektivunterkunft und in den angemieteten Wohnungen die Wohnkompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner (Erklären der Hausordnung, Anleitung bei der Nutzung von Haushaltgeräten etc.) und hält diese zur Einhaltung der Hausordnung an.

Bewirtschaftung

Die sdbu übernimmt nach Absprache mit der Gemeinde Mönchaltorf die Liegenschaften Bewirtschaftung in den von der Gemeinde Mönchaltorf angemieteten Liegenschaften und sorgt dafür, dass deren Wohn- und Aussenbereiche in Ordnung gehalten werden.

Mitarbeitende der sdbu stehen in engem Kontakt mit den für die Liegenschaften zuständigen Personen der Gemeinde Mönchaltorf. Sie überprüfen regelmässig die Funktionsfähigkeit der Haushaltgeräte (Kochherd, Waschmaschine, Tumbler etc.), stellen den so genannten kleinen Unterhalt sicher. In Kollektivunterkünften bietet die sdbu (in Absprache mit der Gemeinde oder den zuständigen Sozialarbeitenden) Handwerkerinnen und Handwerker für Reparaturen auf und koordiniert die Reparatur-Termine mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die für die Liegenschaften Bewirtschaftung zuständigen Mitarbeitenden organisieren in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialarbeitenden Umplatzierungen innerhalb der Gemeinde. Die sdbu stellt die Einrichtung der Wohneinheiten in Absprache und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mönchaltorf sicher und begleitet Wohnungsabnahmen bei Zuzug und Wegzug von Klientinnen und Klienten in bzw. aus kommunalen Unterbringungen.

Sicherheit

Um die Sicherheit in den Wohnungen und der Kollektivunterkunft zu gewährleisten, setzt die sdbu auf den Einbezug und die Sensibilisierung der Klientinnen und Klienten. Damit in einem sicherheitsrelevanten Notfall unverzüglich die nötigen Blaulichtorganisationen auf dem Platz sind, werden diese, wann immer möglich, direkt durch die Bewohner/innen aufgebildet.

Alle Anspruchspersonen, die mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden und die in den Liegenschaften der Gemeinde Mönchaltorf untergebracht sind, werden von den sdbu in der Kontaktaufnahme zu Blaulichtorganisationen informiert. Zudem sind in der Kollektivunterkunft entsprechende Aushänge angebracht.

Unter den Begriff „sicherheitsrelevante Ereignisse“ fallen im Verständnis der sdbu in erster Linie gravierende Vorfälle mit Personenschaden wie Gewaltakte, Vandalismus-Vorfälle oder Brände sowie Suizide oder Suizidversuche.

4. Leistungsausschluss (=Aufgaben der Gemeinde)

Bewirtschaftung

Für die Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung der benötigten Wohninfrastruktur (Wohnraum und Einrichtung) wie auch für die Kündigung und Rückgabe von nicht mehr benötigtem Wohnraum an die Vermieterschaft ist die Auftraggeberin zuständig.

Die Gemeinde Mönchaltorf übernimmt die Verwaltung der für die Unterbringung der Klientinnen und Klienten genutzten Liegenschaften und stellt deren Unterhalt sicher. Sie trägt sämtliche mit der Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung des Wohnraums verbundenen Kosten.

Rückerstattungsansprüche

Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen sowie das Inkasso sind gemäss § 31 SHG Sache der Gemeinde Mönchaltorf. Sie trägt auch das Risiko nicht einbringbarer Forderungen.

5. Kosten / Finanzielles

Die Kosten werden gemäss dem Kostenverteiler zwischen den beziehenden Gemeinden aufgeteilt. 10% solidarisch nach Einwohnerzahlen und 90% nach Fallaufwand.

Untenstehend die Zahlen für die erstmalige Budgetierung 2026.

Gemeinde	Einwohner am 31.12.2024	Kostenanteil aus Einwohnerzahl	Fälle gemäss Quote aktuell	Kostenanteil aus Fallzahlen	Budget 2026
Mönchaltorf	4'317	22'031.49	60	222'513.96	244'545.45

5.1. Unterbringungs- und Wohnkosten

Mietkosten / Mieteinnahmen

Die Auftraggeberin übernimmt die Zahlung der Mietkosten (inkl. Nebenkosten) der für die Unterbringung der Klientinnen und Klienten genutzten Liegenschaften an die Vermieterschaft.

Die sdbu übernimmt die monatliche Zahlung der Mietkosten der privat untergebrachten Personen mit Schutzstatus S, sofern ein Miet- oder Untermietvertrag vorliegt. Sie erhält diese von der Gemeinde Mönchaltorf quartalsweise zurückerstattet.

Dritt- und Selbstzahlenden stellt die Gemeinde Mönchaltorf ihren Mietkostenanteil monatlich in Rechnung.

5.2. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit Schutzstatus S sind durch die Gemeinde Mönchaltorf kollektivversichert. Die Kosten für Haftpflicht- und Hausratversicherungen (Prämie, Selbstbehalt) sowie die Kosten für nicht versicherte Schadensereignisse gehen vollumfänglich zu Lasten der Auftraggeberin. Über die Auswahl einer Versicherungsgesellschaft und die Vertragskonditionen entscheidet die Gemeinde Mönchaltorf.

5.3. Finanzierung Transferleistungen

Pauschalen des Kantons Die sdbu rechnet die Pauschale für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Jahren und für Personen mit dem Schutzstatus S pro Person und Tag gemäss Asylfürsorgeverordnung mit dem Kantonalen Sozialamt ab. Sie übernimmt das Controlling und überweist der Gemeinde den Gesamtbetrag.

Einmalige Vorschusszahlung Die sdbu ist dafür besorgt, dass die monatlichen Unterstützungsleistungen (inkl. Krankenkassenprämien) an bzw. für die Klientinnen und Klienten zuverlässig ausbezahlt werden können.

Um die Liquidität sicherzustellen, vereinbart die sdbu mit der Gemeinde Mönchaltorf die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses. Die Höhe entspricht den voraussichtlichen Kosten eines Quartals. Die Höhe des Permanentvorschusses wird von den sdbu sporadisch überprüft.

Bei Auflösung des Vertrags erstellt die sdbu eine Schlussabrechnung über die Verwendung des Vorschusses. Ein Negativsaldo wird der Gemeinde Mönchaltorf in Rechnung gestellt, ein Positivsaldo wird an diese überwiesen.

Die Gemeinde Mönchaltorf stellt der sdbu die Mittel zur Vorfinanzierung der im Rahmen des IAZH-Kostendachs eingekauften Integrationsförderleistungen in Form einer einmaligen Vorschusszahlung zur Verfügung. Die Höhe der Vorschusszahlung beträgt die voraussichtlichen Kosten eines Quartals.

Nach erfolgter Refinanzierung der Leistungen durch den Kanton Zürich im Folgejahr erstellt die sdbu für die Gemeinde Mönchaltorf eine Abrechnung über die verwendeten Mittel. Nicht verwendete Mittel werden der Gemeinde zurückerstattet.

6. Qualitätssicherung

Prozessmanagement Die sdbu arbeitet nach standardisierten Prozessen, die regelmässig auf ihre Effizienz und Effektivität hin überprüft werden. Sie ist ISO-zertifiziert und wird regelmässig von internen und externen Expertinnen und Experten auditiert.

Revisionen Die sdbu unterliegt einer Revision. Die sdbu unterstützt die Gemeinde Mönchaltorf bei der jährlichen KVG-Revision.

Aufsicht durch die Gemeinde Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungserbringungen durch die Auftragnehmerin jederzeit zu kontrollieren. Die sdbu gewährt ihr zu diesem Zweck Akteneinsicht und stellt ihr die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. macht ihr diesem System zugänglich.


7. Ansprechpersonen

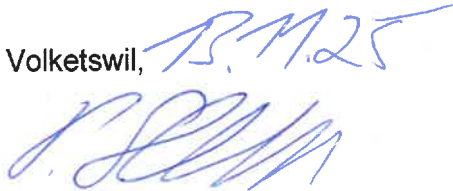
Ansprechpersonen sdbu Für die Beratung und Betreuung der Klientinnen und Klienten ist die zuständige Abteilungsleitung und der/die fallführende Sozialarbeitende der sdbu zuständig. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für die Auftraggeberin und pflegen regelmässigen Kontakt zur Ansprechperson der Gemeinde.

Ansprechperson Gemeinde Die Auftraggeberin bestimmt als Ansprechperson der Gemeinde Mönchaltorf die Bereichsleitung Soziales.

Mönchaltorf, 4. November 2025


Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin
Gemeinde Mönchaltorf


Urs Graf
Gemeindepräsident
Gemeinde Mönchaltorf

Volketswil, *13.11.25*

Pascal Scattolin
Geschäftsleiter sdbu


Ioana Mattle
Präsidentin Vorstand sdbu